

STEFAN HAMBURA
Rechtsanwalt

Stefan Hambura, Rechtsanwalt, Kurfürstendamm 44, 10719 Berlin

Vorab per Telefax: 0951/8331250
Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1

Stefan Hambura
Rechtsanwalt
e-mail:
stefan@hambura.com

96047 Bamberg

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

2592/07/Ha/FI

Berlin, 28.06.2009

Kurfürstendamm 44
10719 Berlin
Telefon: (030) 88 920 930
Telefax: (030) 88 920 939

In dem Rechtsstreit

USt-IdNr.: DE195644242

Stadtjugendamt Bamberg

gegen

Heller

in Kooperation mit:

002 UF 171/06

**LUENEBERG
ANWALTSKANZLEI**

Goethe-Straße 50
40237 Düsseldorf
Telefon: (0211) 966 16 10
Telefax: (0211) 966 16 11
e-Mail:
lueneberg@lueneberg.com

wird beantragt, wegen Dringlichkeit der Angelegenheit im Wege der einstweiligen Anordnung zu entscheiden wie folgt:

Der angegriffene Beschluss vom 29.05.2006 wird (wenigstens) insoweit aufgehoben, als zur Pflegerin, statt des Stadtjugendamtes Bamberg, die Großmutter von Aeneas Heller, Frau Susanne Heller, Greiffenbergstr. 33, 96052 Bamberg, bestimmt wird.

**CZARNECKI & BAGINSKA
ADWOKACI I RADCOWIE
PRAWNI SP.K.**

Hilfsweise wird beantragt, dass zur Pflegerin, statt des Stadtjugendamtes Bamberg, die Tante von Aeneas Heller, Frau Beate Schön, Schubertstr. 39, 55218 Ingelheim, bestimmt wird.

ul. Nowy Świat 47
00-042 Warszawa/Polen
Telefon: + 48 (22) 826 02 92
Telefax: + 48 (22) 826 02 97

Begründung:

Abgesehen davon, dass nach dem bisher Vorgebrachten der angegriffene Beschluss sowieso ersatzlos aufzuheben ist (von Wiederholungen wird abgesehen), wird auf den beigefügten Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2008 voll inhaltlich Bezug genommen (- 1 BvR 2604/06 -) und beantragt, die dort aufgestellten Grundsätze im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen.

In dem Beschluss heißt es unter anderem: „Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 GG den Staat verpflichtet, die aus Eltern und Kindern bestehende Familiengemeinschaft sowohl im immateriell-persönlichen wie auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich als eigenständig und selbstverantwortlich zu respektieren (vgl. BVerfGE 10, 59 <83>; 13, 331 <347>; 24, 119 <135>; 28, 104 <112>). Ebenso hat es mehrfach klargestellt, dass Art. 6 Abs. 2 GG den Vorrang der Eltern bei der Verantwortung für das des Schutzes und der Hilfe bedürftige Kind garantiert (vgl. BVerfGE 24, 119 <138> m.w.N.). Diese Verfassungsgrundsätze gebieten eine bevorzugte Berücksichtigung der Familienangehörigen bei der Auswahl von Pflegern und Vormündern, sofern keine Interessenkollision besteht oder der Zweck der Fürsorgemaßnahme aus anderen Gründen die Bestellung eines Dritten verlangt.“

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Es gilt auch weithin als Selbstverständlichkeit, dass bei intakten Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen Kinder dann, wenn ihre Eltern aus welchen Gründen auch immer als Sorgeberechtigte ausscheiden, von Großeltern oder anderen nahen Verwandten aufgenommen und großgezogen werden, sofern deren Verhältnisse dies ermöglichen.“ Darin dokumentieren sich gewachsene Familienbeziehungen, Verbundenheit und Verantwortungsbewusstsein. Sind diese Verwandten zur Führung der Vormundschaft geeignet im Sinne von § 1779 Abs. 2 BGB, so dürfen sie nicht etwa deswegen übergangen werden, weil ein außenstehender Dritter noch besser dazu geeignet wäre, beispielsweise im Hinblick auf eine optimale geistige Förderung des Kindes.“

Diese und all die anderen Erwägungen müssen vom Oberlandesgericht Bamberg im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Eignung als

Pflegerin, statt des Stadtjugendamtes Bamberg, der Großmutter von Aeneas Heller, Frau Susanne Heller, Greiffenbergstr. 33, 96052 Bamberg,

hilfsweise der Tante von Aeneas Heller, Frau Beate Schön, Schubertstr. 39, 55218 Ingelheim,

wird die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Stefan Hambura
Rechtsanwalt